



**VERTRAG  
ÜBER DIE ERSTELLUNG UND ENTWICKLUNG EINES IT-TOOLS  
ZUR RECHERCHE UND IDENTIFIKATION POTENZIELL  
RECHTSWIDRIGER INHALTE IM INTERNET**

zwischen

der **Condat AG**,  
Alt-Moabit 91d, 10559 Berlin,  
nachfolgend der „Anbieter“ genannt,

und

der **Landesanstalt für Medien NRW**,  
Anstalt öffentlichen Rechts,  
vertreten durch den Direktor, Dr. Tobias Schmid,  
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf,  
nachfolgend die „LFM NRW“ genannt

Der Anbieter und die LFM NRW werden nachfolgend gemeinsam auch die „Parteien“ oder einzeln jeweils die „Partei“ genannt.



## Inhaltsverzeichnis

Liste der Anlagen	3
Vorbemerkung	4
1. Vertragsgegenstand; Allgemeine Pflichten	5
2. Projektleitung; Zeitplan	6
3. Vorbereitung und Durchführung von sprints	7
4. Präzisierung und Änderung des project backlogs	8
5. Abnahme; Verzug; Vertragsstrafe	9
6. Vergütung; Fälligkeit	10
7. Übertragung von dauerhaften Nutzungsrechten	12
8. Sach- und Rechtsmängelhaftung	14
9. Haftung	15
10. Schutzrechte Dritter	15
11. Kündigung	16
12. Betrieb, Support und Pflege	16
13. Versicherung	17
14. Datenschutz	17
15. Vertraulichkeit	17
16. Höhere Gewalt	17
17. Schlussbestimmungen	18



**Liste der Anlagen**

- Anlage 1.1.1 Angebot des Anbieters
- Anlage 2.1 Projektleiter
- Anlage 2.3 Zeitplan
- Anlage 6.1 Zahlungsplan
- Anlage 12 Vertrag über den Betrieb sowie Support und Pflege des IT-Tools zur Recherche und Identifikation potenziell rechtswidriger Inhalte im Internet



### Vorbemerkung

Der Anbieter ist ein IT-Unternehmen spezialisiert auf Softwareentwicklung und Projektleitung. Insbesondere ist der Anbieter spezialisiert auf die Entwicklung von Anwendungen und IT-Lösungen, die multimedialen Content analysieren, bereinigen, um beschreibende Metadaten anreichern und automatisiert nutzerspezifische Empfehlungen geben können, wie es auch Gegenstand dieses Vertrages ist. Hierzu hat der Anbieter ein Produkt entwickelt, die sog. „Sie kann eine Vielzahl von Standard-Contentformaten automatisch aus Archiven importieren, mit linguistischen KI-Methoden analysieren und Metadaten mit Hilfe von freien, externen Wissensquellen korrigieren und ergänzen. Die wurde vom Anbieter als branchenübergreifend einsetzbare Content Discovery Plattform konzipiert und auf der Basis von State-of-the-Art Frameworks und Methoden entwickelt.

Die LFM NRW ist die Aufsichtsinstanz für den privaten Rundfunk in NRW. Zu den gesetzlich festgehaltenen Aufgaben der LFM NRW gehört insbesondere die Überwachung von Internetangeboten und sie ist damit auch dafür zuständig, die Einhaltung des Jugendmedienschutzes zu überwachen und zu prüfen.

Die LFM NRW beabsichtigt, ein IT-Tool entwickeln zu lassen, welches derzeit noch händisch vorgenommene Aufgaben in der Abteilung Recht & Aufsicht (teil-)automatisiert erfüllen soll. Die Eigenrecherche des hauseigenen Monitoring-Teams soll zukünftig effizienter durchgeführt werden. Ziel ist es, die Eigenrecherchen von potenziellen Rechtsverstößen im Internet mit einer (teil-)automatisierten, gegebenenfalls KI-gestützten Softwarelösung zu ergänzen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die LFM NRW, den Anbieter mit der Erstellung und Entwicklung einer KI-gestützten Software nach Maßgabe dieses Vertrages zu beauftragen, welche (teil-)automatisiert nach rechtswidrigen Inhalten im Internet suchen kann. Der Anbieter wird eine solche Software für die LFM NRW erstellen. Hierzu wird der Anbieter auf Basis der bereits vorhandenen Software ein speziell auf die Bedürfnisse der LFM NRW zugeschnittenes Software-Tool entwickeln und dieser hieran Nutzungsrechte nach Maßgabe dieses Vertrages einräumen. Für die Nutzung der Software soll die LFM NRW eine monatliche Lizenzgebühr an den Anbieter zahlen.

Dies vorausgeschickt, treffen die Parteien die in diesem Vertrag enthaltenen folgenden Feststellungen und Vereinbarungen (insgesamt, einschließlich der Vorbemerkung und der Anlagen der „Vertrag“):



## 1. VERTRAGSGEGENSTAND; ALLGEMEINE PFLICHTEN

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist
  - 1.1.1. die erfolgreiche technische Konzeption und Programmierung der in dem Angebot vom 11.06.2020 (**Anlage 1.1.1**) als Produktvision (wie nachstehend definiert) beschriebene, während der Vertragsdurchführung im Rahmen eines agilen Entwicklungsmodells fortlaufend zu präzisierenden Software (im Folgenden „**IT-Tool**“) nebst Anwendungsdokumentation (gemeinsam „**Entwicklungsergebnis**“) durch den Anbieter und die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem IT-Tool nach Maßgabe von Ziffer 7.1 dieses Vertrages sowie die Übergabe der Entwicklungsergebnisse an die LFM NRW. Die Realisierung des IT-Tools erfolgt auf der Basis der (Software) des Anbieters sowie nach Maßgabe des gemeinsam zu entwickelnden Project Backlogs (wie nachstehend definiert);
  - 1.1.2. die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte an dem Entwicklungsergebnis durch den Anbieter gegenüber der LFM NRW;
  - 1.1.3. die Einrichtung und Installation des IT-Tools durch den Anbieter nach den in diesem Vertrag vereinbarten Vorgaben, insbesondere unter Anbindung/ Verbindung an bzw. mit der bereits vorhandenen Software des Anbieters;
  - 1.1.4. Evaluation und Ermittlung von externen Diensten zur Erreichung der erforderlichen Präzision bei der Unterscheidung zwischen potenziell rechtswidrigen Inhalten und aus Aufsichtssicht unproblematischen – weil nicht rechtswidrigen – Inhalten gemäß 2.3.5. des Angebots vom 11.06.2020; und
  - 1.1.5. der Betrieb (insbesondere Hosting) und die Pflege des IT-Tools einschließlich Support nach näherer Maßgabe des nach Ziffer 12 abzuschließenden Vertrages über den Betrieb sowie Support des IT-Tools zur Recherche und Identifikation potenziell rechtswidriger Inhalte im Internet (nachfolgend „**Vertrag über den Betrieb des IT-Tools**“ genannt).
- 1.2. Dieser Vertrag ist ein Werkvertrag. Ergänzend zu den Regelungen dieses Vertrages finden die §§ 631 ff. BGB Anwendung.
- 1.3. Die Parteien vereinbaren, dass dieser Vertrag unter Ausschluss etwaiger allgemeiner Einkaufs-, Verkaufs- oder sonstiger allgemeiner Geschäftsbedingungen beider Parteien geschlossen wird. Dies gilt auch, wenn eine Partei der Anwendbarkeit solcher allgemeiner Geschäftsbedingungen im Einzelfall nicht oder nicht ausdrücklich widerspricht, z.B. wenn auf diese in Bestellungen, Bestellbestätigungen, Lieferdokumenten und/oder Rechnungen Bezug genommen wird.



- 1.4. Der Anbieter wird die nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik erfüllen.
- 1.5. Der Anbieter ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der LFM NRW nicht berechtigt, die von ihm zu erbringenden Leistungen insgesamt oder hinsichtlich einzelner Teilleistungen an Subunternehmer zu übertragen. Sollte die Beauftragung eines Subunternehmers notwendig werden, hat der Anbieter der LFM NRW den Namen und die genaue Anschrift des in Betracht kommenden Subunternehmers mitzuteilen sowie Auskunft über dessen Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Leistungserfüllung und Bonität zu geben. Eine Pflicht, die gewünschte Zustimmung zu erteilen, besteht nicht. Im Falle einer Einschaltung eines Subunternehmers haftet der Anbieter für diesen wie für einen Erfüllungsgehilfen; insbesondere bleibt gegenüber der LFM NRW der Anbieter für die Erfüllung dieses Vertrages verantwortlich. Dies gilt unabhängig davon, ob der Anbieter zu einer Kontrolle und Überwachung des Subunternehmers in der Lage ist. Der Anbieter darf zur Leistungserbringung eingesetzte Subunternehmer nur auswechseln, wenn die LFM NRW dem ausdrücklich zustimmt. Die Zustimmung kann nicht aus sachwidrigen Gründen verweigert werden. Die Einarbeitung des neuen Subunternehmers erfolgt auf Kosten des Anbieters.
- 1.6. Die Verpflichtungen zur Mitwirkung der LFM NRW ergibt sich aus Ziffer 3.1 des Angebots des Anbieters vom 11.06.2020 (**Anlage 1.1.1**).

## **2. PROJEKTLEITUNG; ZEITPLAN**

- 2.1. Zur Durchführung dieses Vertrages haben die Parteien jeweils eine Projektleiterin/einen Projektleiter bestimmt, die in **Anlage 2.1** aufgeführt sind; Änderungen in der Projektleitung sind der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Die/Der Projektleiterin/Projektleiter der jeweiligen Partei wird die zur Ausführung der zu erbringenden geschuldeten Leistungen bzw. Aufgaben notwendigen Informationen geben. Die/Der Projektleiterin/Projektleiter ist berechtigt, für die betreffende Partei verbindliche Erklärungen hinsichtlich der Durchführung (aber nicht Änderung) dieses Vertrages abzugeben. Zudem obliegen der Projektleiterin/dem Projektleiter folgende Aufgaben:
  - 2.1.1. Funktion als primäre(r) Ansprechpartner(in) der jeweils anderen Partei für die Durchführung dieses Vertrages;
  - 2.1.2. Entgegennahme von Informationen und Dokumenten der jeweils anderen Partei;
  - 2.1.3. Steuerung der von der jeweiligen Partei zu erbringenden Leistungen bzw. übernommenen Aufgaben;



#### 2.1.4. Koordinierung der Zusammenarbeit der Parteien.

- 2.2. Die Parteien werden im Rahmen des Projektes regelmäßig „Projektbesprechungen“ durchführen, sich in regelmäßigen Abständen treffen und sich gegenseitig über den Stand informieren und gegebenenfalls bestehende Fragen klären. Des Weiteren werden in den Projektbesprechungen die konkreten weiteren Schritte besprochen. Ergebnisse der Projektbesprechungen sind vom Anbieter zu protokollieren und der LFM NRW schriftlich (per E-Mail ausreichend) zur Bestätigung vorzulegen. Die protokollierten Ergebnisse müssen sodann durch die LFM NRW schriftlich (per E-Mail ausreichend) freigegeben werden.
- 2.3. Der verbindliche Zeitplan (einschließlich und auf Basis der betreffenden Sprints) für die Durchführung dieses Vertrages ist als **Anlage 2.3** beigefügt. Bei Verzögerungen, die der Anbieter nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Termine entsprechend; sonstige Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.

### 3. VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG VON SPRINTS

- 3.1. Der Anbieter hat im Rahmen seines Angebotes vom 11.06.2020 (**Anlage 1.1.1**) die Anforderungen an das IT-Tool, die Konzeption und die betreffenden Leistungen sowie das Vorgehen im Rahmen des Projektes auf Basis der Ausschreibung der LFM NRW skizziert (nachstehend „**Projektvision**“ genannt). Die Entwicklungsleistungen zur Herstellung des IT-Tools und zur Umsetzung der Projektvision sollen von dem Anbieter in enger Abstimmung mit der LFM NRW in einer agilen Arbeitsweise erbracht werden, und zwar in entsprechenden Entwicklungsphasen (sog. Sprints). Zu Beginn der Vertragslaufzeit werden die Parteien in einem ersten Schritt die Erhebung und Abstimmung der Anforderungen an das IT-Tool abschließen und diese Anforderungen, das Konzept zur Umsetzung (einschließlich entsprechender Priorisierung) und die Backlog-Items (wie nachstehend definiert) schriftlich im sog. Project Backlog festhalten (nachfolgend „**Project Backlog**“ genannt); wobei das Project Backlog von den Parteien gemeinsam – je nach Verlauf des Projektes – angepasst bzw. geändert werden kann, insbesondere nach Maßgabe von Ziffer 4 dieses Vertrages. Nach Abschluss eines jeden Sprints werden die Anforderungen und Ziele sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Anforderungen und Ziele für den darauffolgenden Sprint schriftlich in einem Sprint Backlog festgelegt. Die Parteien gehen auf Grundlage der Projektvision davon aus, dass für die vertragsgemäße Erstellung und Entwicklung des IT-Tools insgesamt sechs (6) Sprints (Konzeption, Sprint 0, Entwicklungssprints 1-4) von jeweils drei (3) Wochen erforderlich sein werden. Im Anschluss an die Erstellung und Entwicklung erfolgt die Inbetriebnahme des IT-Tools (Sprint 5).
- 3.2. Anforderungen an die Software des IT-Tools, einschließlich umzusetzender Anwendungsfälle aus Nutzersicht und Spezifikationen (diese jeweils „**Backlog-Item**“ genannt), deren jeweilige



Priorisierung, Akzeptanzkriterien und eine Schätzung des erforderlichen Umsetzungsaufwands ergeben sich aus dem Project Backlog in der jeweils geltenden Fassung (vgl. § 4).

- 3.3. Die Partelen werden rechtzeitig vor Beginn eines Sprints einvernehmlich festlegen, welche Backlog-Items aus dem Project Backlog im Rahmen des Sprints vom Anbieter (ganz oder teilweise) als Arbeitsergebnis dieses Sprints (jeweils „**Inkrement**“) umzusetzen sind und diese als „**Sprint Backlog**“ in Schrift- oder Textform verbindlich vereinbaren. Am Ende eines jeden Sprints (ab Sprint 0) ist der Anbieter verpflichtet, der LFM NRW eine aktuelle Version des IT-Tools auf Basis des zuvor erzielten Inkrements zur Verfügung zu stellen.
- 3.4. Die Akzeptanzkriterien werden für die betreffenden Backlog-Items vor dem Start jedes Sprints definiert und gemeinsam vereinbart. Anpassungen und/oder Änderungen von Akzeptanzkriterien für Backlog-Items können im Laufe eines Sprints in dem betreffenden Sprint Backlog einvernehmlich vereinbart werden. Die Abnahme des IT-Tools wird erst dann erklärt, wenn die in den Abschnitten 5.1 bis 5.4 festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 3.5. Der Anbieter wird jedes Inkrement vertragsgemäß, insbesondere gemäß den im Sprint Backlog vereinbarten Backlog-Items entwickeln und nach Beendigung des Sprints der LFM NRW zur Prüfung in elektronischer Form (online) bereitstellen. Nach jedem Sprint erfolgt eine Prüfung des Inkrements durch die LFM NRW, ob der Inkrement im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden. Diese Prüfung kann auf Wunsch der LFM NRW mit einem Test gemäß Ziffer 5.4 analog verbunden werden. Die Prüfung (einschließlich einer etwaigen Freigabe) eines Inkrements hat nicht die Wirkung einer (Teil- oder Zwischen-) Abnahme. Soweit nicht von den Parteien im Einzelfall abweichend vereinbart, sind im Prüfprozess festgestellte Mängel vom Anbieter spätestens bis zum vereinbarten Zeitpunkt zur Bereitstellung des vollständigen Entwicklungsergebnisses zur Abnahme auf eigene Kosten zu beheben. Sollten Mängel festgestellt werden, die einen weiteren Test des IT-Tools verhindern, so sind diese im nächsten Sprint zu beheben.

#### **4. PRÄZISIERUNG UND ÄNDERUNG DES PROJECT BACKLOGS**

- 4.1. Die LFM NRW kann jederzeit verlangen, dass neue Backlog-Items in das Project Backlog aufgenommen werden, und/oder im Project Backlog vorhandene Backlog-Items inhaltlich verändert, reduziert oder erweitert, entfernt oder durch neue Backlog-Items ersetzt werden (je ein „**Änderungsverlangen**“). Der Anbieter kann der LFM NRW Änderungen des Project Backlogs jederzeit auch selbst vorschlagen. Unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen von Backlog-Items sind keine Änderungsverlangen und kostenneutral vom Anbieter umzusetzen.
- 4.2. Der Anbieter wird Änderungsverlangen der LFM NRW unverzüglich prüfen und der LFM NRW Auswirkungen auf Herstellung und Überlassung des Entwicklungsergebnisses in inhaltlicher und





zeitlicher Hinsicht mitteilen. Erhöht die Aufnahme eines neuen Backlog-Items oder die Änderung eines vorhandenen Backlog-Items den Gesamtaufwand zur Umsetzung des Project Backlogs, teilt der Anbieter den zur Umsetzung gegebenenfalls zusätzlich erforderlich werdenden Aufwand mit.

- 4.3. Das Project Backlog wird unter Berücksichtigung der Präzisierung und von der LFM NRW bestätigter Änderungsverlangen fortlaufend vom Anbieter aktualisiert, mindestens jedoch zum Ende eines jeden Sprints. Jede Aktualisierung bedarf der Freigabe durch die LFM NRW.
- 4.4. Besteht Uneinigkeit zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Präzisierung und Änderung des Project Backlogs oder dem vom Anbieter für die Umsetzung von Änderungsverlangen geschätzten Zeitaufwand (vgl. Ziffer 5.3), kann jede Partei den vereinbarten Eskalationsprozess einleiten.

## **5. ABNAHME; VERZUG; VERTRAGSSTRAFE**

- 5.1. Die Abnahme des IT-Tools durch die LFM NRW erfolgt innerhalb von vier Wochen nach der Bereitstellung sowie technischen und fachlichen Inbetriebnahme des IT-Tools (einschließlich der vereinbarten Schulung der Mitarbeiter der LFM NRW) und der Erklärung der Abnahmebereitschaft durch den Anbieter. Im Rahmen des Abnahmeverfahrens wird der Anbieter durch angemessene Abnahmetests das Vorhandensein der vereinbarten Beschaffenheit sowie der wesentlichen Programmfunktionen gemäß des aktuellen Project Backlogs nachweisen. Auf Verlangen der LFM NRW sind für einen Abnahmetest von ihr bereitgestellte Testdaten zu verwenden sowie bestimmte Arten zusätzlicher Tests durchzuführen, die sie für notwendig hält, um das IT-Tool praxisnah zu prüfen. Im Rahmen der Abnahme wird ein schriftliches Protokoll erstellt, in dem der Ort, die Zeit, die technischen Umstände der Abnahme, das Ergebnis der Abnahme sowie die Teilnehmer festgehalten werden. Der Anbieter wird gemeinsam mit der LFM NRW die Leistungen und Funktionen des IT-Tools auf ihre Vertragsgemäßheit überprüfen und nachteilige Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit in Abstimmung mit der LFM NRW in das Protokoll aufnehmen.
- 5.2. Hat das IT-Tool die Abnahmetests bestanden, wird die LFM NRW die Abnahme erklären. Gegebenenfalls festgestellte kleinere Mängel sind in der Abnahmeerklärung bzw. in dem Abnahmeprotokoll festzuhalten. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden.
- 5.3. Verzögert sich der Termin für die Abnahme des IT-Tools um mehr als sechs (6) Wochen aus Gründen, die im Wesentlichen vom Anbieter zu vertreten sind, ist die LFM NRW berechtigt, für jeden weiteren Kalendertag, um den sich die Abnahme aus vom Anbieter zu vertretenden Gründen verzögert, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der nach Ziffer 6 zahlbaren Vergütung



zu verlangen. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5% der nach Ziffer 6 zahlbaren Vergütung betragen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Gezahlte Vertragsstrafen werden auf geltend gemachte Schadensersatzansprüche angerechnet. Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB kann die Vertragsstrafe bis zur Abnahme geltend gemacht werden.

- 5.4. Vor Durchführung des Abnahmeverfahrens ist die LFM NRW berechtigt, von dem Anbieter die Durchführung einer Testphase zu verlangen, in der der Anbieter in Abstimmung mit der LFM NRW prüfen soll, ob das IT-Tool die vertraglich vereinbarten Kriterien erfüllt und nach Maßgabe des aktuellen Project Backlogs einwandfrei funktioniert. Erst wenn diese Testphase ohne wesentliche Mängel abgeschlossen wurde, ist das IT-Tool abnahmebereit. Weitere Details zur Durchführung der Testphase können die Parteien im Project Backlog festlegen.

## 6. VERGÜTUNG; FÄLLIGKEIT

- 6.1. Für die nach Maßgabe dieses Vertrages vom Anbieter zur Entwicklung und Erstellung des IT-Tools zu erbringenden Leistungen (einschließlich der Übertragung der Nutzungsrechte nach Ziffer 7 dieses Vertrages) zahlt die LFM NRW einen Pauschalbetrag in Höhe von insgesamt

nach Maßgabe des Zahlungsplanes gemäß **Anlage 6.1**.

- 6.2. Zudem zahlt die LFM NRW an den Anbieter für die Nutzung der bereits bestehenden Software des Anbieters eine pauschale monatliche Lizenzgebühr nach Maßgabe des Vertrages über den Betrieb sowie Support und Pflege des IT-Tools zur Recherche und Identifikation potenziell rechtswidriger Inhalte im Internet (**Anlage 12**). Zudem werden mit Zahlung zusätzlicher Vergütungen auch Leistungen des Anbieters für das Hosting des IT-Tools sowie die Leistungen für Support und Pflege des IT-Tools nach Maßgabe des Vertrages über den Betrieb des IT-Tools (**Anlage 12**) mit abgegolten.
- 6.3. Alle Entgelte sind Nettobeträge, d. h. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer im Leistungszeitpunkt.
- 6.4. Im Rahmen des Projektes sind folgende Reisen zur LFM NRW geplant und in der Vergütung nach Ziffer 6.1 enthalten:
- Projektstart / Kickoff
  - bis zu vier Konzeptions-Workshops (1-Tages-Workshops)
  - Abschlusspräsentation



- Schulung

Darüber hinaus werden dem Anbieter Reisekosten nur in Abstimmung mit der LFM NRW nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes NRW wie folgt erstattet:

- bei der Benutzung eines PKW: 0,30 EUR/km für die ersten 50 km, danach 0,20 EUR/km, höchstens 100,00 EUR
- bei der Benutzung der Bahn: Kosten für ein Bahnticket 2. Klasse gegen Vorlage des Tickets und der Rechnung
- bei der Benutzung eines Flugzeugs (ab 300 km Entfernung): die Kosten für ein Ticket der günstigsten Tarifklasse gegen Vorlage dieses Tickets und der Rechnung

Für die Erstattung der Fahrkosten ist eine Rechnung mit Originalbelegen oder ein Selbstbeleg mit Kilometerangaben einzureichen.

Notwendige Übernachtungskosten werden in Abstimmung mit der LFM NRW in folgendem Umfang erstattet:

- Bei einer notwendigen Übernachtung wird eine Pauschale von 20,00 EUR gewährt.
- Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher, werden für Übernachtungen bis zu 80,00 EUR erstattet. Übersteigen die tatsächlichen Übernachtungskosten 80,00 EUR so ist der übersteigende Betrag vom Anbieter zu tragen. Verpflegungsgelder werden nicht erstattet.

6.5. Der Zahlungsplan für die Zahlung der pauschalen Vergütung nach Maßgabe von Ziffer 6.1 ist als **Anlage 6.1** aufgeführt. Der Anbieter hat Rechnungen unmittelbar zum vereinbarten Zeitpunkt in elektronischer Form unter Angabe des Verwendungszwecks zu stellen an:

Für den Zahlungsverzug der LFM NRW gelten die

gesetzlichen Regelungen.

6.6. Etwaige Zahlungspflichten von der LFM NRW aus dem Vertrag über den Betrieb des IT-Tools (**Anlage 12**) bleiben unberührt. Im Übrigen sind mit der in Ziffer 6.1 aufgeführten Pauschalvergütung sowie der Zahlung der monatlichen Lizenzgebühr/Vergütung nach Ziffer 6.2 sämtliche vom Anbieter nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen und Kosten abgedeckt und abgegolten.



## 7. Übertragung von dauerhaften Nutzungsrechten

- 7.1. Der Anbieter überträgt hiermit der LFM NRW das ausschließliche (mit untenstehender Ausnahme), dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare Recht zur inhaltlich und räumlich uneingeschränkten Nutzung des nach diesem Vertrag erstellten IT-Tools (einschließlich der dazu gehörenden Unterlagen, Skizzen, Entwürfe, Dokumentation sowie des Quellcodes) in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung in allen derzeit bekannten und zukünftig bekannt werdenden Medien und Nutzungsarten; das Nutzungsrecht an dem IT-Tool wird einschließlich der nach Maßgabe dieses Vertrages vorzunehmenden Anpassungen und Konfigurationen einschließlich etwaiger nach Maßgabe des Vertrages über den Betrieb des IT-Tools (Anlage 12) gelieferter bzw. vorgenommener Updates, Upgrades, Patches, neuer Releases, neuer Versionen, Bug-fixes und möglicher Anpassungen des IT-Tools eingeräumt. Diese Rechtegewährung umfasst sämtliche urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an dem IT-Tool (oder Teilen davon, sofern und soweit diese auch nur teilweise eingeräumt werden können) ab deren jeweiliger Entstehung. Dem Anbieter bleibt vorbehalten, Komponenten, Programmbausteine und Techniken, die bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen für die Zwecke der Erstellung des IT-Tools von dem Anbieter verwandt oder entwickelt wurden, auch für andere Zwecke als für die Zwecke dieses Vertrages zu benutzen, sofern und soweit diese Nutzung nicht der Nutzung des IT-Tools insgesamt und/oder eines überwiegenden Teils des IT-Tools gleichkommt.
- 7.2. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Recht, das IT-Tool
- 7.2.1. dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, anzuzeigen und ablaufen zu lassen sowie das Recht zur Installation auf beliebigen Servern und/oder Einzelrechnern sowie die beliebige Vervielfältigung;
  - 7.2.2. abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten;
  - 7.2.3. auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger; und
  - 7.2.4. durch Dritte zu nutzen oder für die LFM NRW betreiben zu lassen.
- 7.3. Die LFM NRW ist zur vollständigen oder teilweisen, entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterlizenzierung und/oder Übertragung der Nutzungsrechte im vorstehend genannten Umfang berechtigt; dies gilt nicht für die bereits bestehende Software des Anbieters sowie in Bezug auf Software von Drittanbietern nur in dem Umfang wie der LFM NRW Nutzungsrechte in Form von übertragbaren Lizenzen eingeräumt wurden.



- 7.4. Die vorstehende Einräumung der Nutzungsrechte gilt nicht für die bereits bestehende Software des Anbieters. Für die Einräumung der Rechte zur Nutzung dieser Software des Anbieters gelten die Regelungen in dem Vertrag über den Betrieb des IT-Tools (Anlage 12).
- 7.5. Sollte der Anbieter Open Source Software für die Erbringung seiner Leistungen verwenden, so vereinbaren die Parteien hierzu Folgendes:
- Für die Nutzung von Open Source Software und Komponenten gelten die Regelungen des jeweils betreffenden Open Source Lizenzvertrages. Auf dessen Inhalt haben die Parteien keinen Einfluss. Der Anbieter wird Open Source Software und Komponenten für die Erfüllung der von ihm geschuldeten Leistungen nur nach vorheriger Zustimmung der LFM NRW verwenden. Der Anbieter wird der LFM NRW die Bedingungen für den Abschluss eines solchen Open Source Lizenzvertrages (einschließlich der jeweiligen Lizenzbedingungen) jeweils schriftlich zur Prüfung zukommen lassen. Der LFM NRW steht eine selbständige Nachlizenzierung für den Anschlusszeitraum frei. Bearbeitungsrechte (insbesondere Umgestaltung, Übersetzung etc.) oder Sublizenzierungsrechte erwirbt der Anbieter nur dort für die LFM NRW, wo der Rechteinhaber dies generell und zudem zu vertretbaren Kosten anbietet; die Parteien werden sich über die zu verwendenden Komponenten und die jeweilig erwerblichen Rechte einvernehmlich verständigen. Der Anbieter schuldet keinesfalls die Einräumung von Rechten an Komponenten, wenn deren originärer Urheber den Rechteerwerb nicht (Unmöglichkeit) oder nicht zu zumutbaren Kosten (unwirtschaftlich gemessen am Auftragswert) anbietet. Lizenzverträge werden im Namen und Auftrag der LFM NRW geschlossen, da anders keine Flexibilität und Verfügungssicherheit besteht. Der Anbieter sichert zu, dass er im Rahmen der Leistungserbringung keine Open-Source-Komponenten verwendet, die unter einer Lizenz stehen, welche einen sog. Copyleft-Effekt verursachen.
- 7.6. In jedem Fall hat der Anbieter sicherzustellen, dass die LFM NRW das IT-Tool für die nach diesem Vertrag vorgesehenen Zwecke nutzen kann.
- 7.7. Der Anbieter wird der LFM NRW spätestens mit Bereitstellung des IT-Tools eine Benutzungsanleitung, die Herstellerdokumentation sowie weitere schriftliche Materialien zum Betrieb und zur Nutzung des IT-Tools (insgesamt die „Dokumentation“) übergeben. Die Dokumentation ist in deutscher Sprache zu übergeben. Die Dokumentation muss es dem für die Nutzung einzusetzenden Personal der LFM NRW ermöglichen, das IT-Tool ordnungsgemäß zu nutzen.
- 7.8. Mit der Fertigstellung und Übergabe des IT-Tools, spätestens jedoch zu dem in diesem Vertrag als **Anlage 2.3** beigefügten Zeitplan festgelegten Zeitpunkt, ist der Anbieter verpflichtet, der LFM NRW ein Exemplar des Quellcodes des IT-Tools zu übergeben. Sämtliche Dokumente,



insbesondere der Quellcode müssen in einem Zustand übergeben werden, der fachkundigen Dritten die Fehlerbeseitigung und Weiterentwicklung des IT-Tools ermöglicht. Der Anbieter teilt der LFM NRW spätestens bis zur Abnahme mit, welche für die Bearbeitung und Umgestaltung des IT-Tools notwendigen Tools/Programme er bei deren Erstellung verwendet bzw. entwickelt hat. Der Anbieter teilt der LFM NRW Kopier- oder Nutzungssperren mit, die die vertragsgemäße Nutzung des IT-Tools beeinträchtigen könnten.

## 8. Sach- und Rechtsmängelhaftung

- 8.1. Der Anbieter gewährleistet, dass das IT-Tool
  - 8.1.1. der Produktvision und dem Project Backlog entspricht;
  - 8.1.2. frei von Sach- und Rechtsmängeln ist;
  - 8.1.3. frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der gelieferten bzw. zur Verfügung gestellten Software, anderer Soft- und/oder Hardware oder von Daten gefährden und den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen der LFM NRW zuwiderlaufen durch (i) Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten, (ii) Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder (iii) Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen. Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder im Project Backlog gefordert, noch im Einzelfall durch die LFM NRW ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde; und
  - 8.1.4. sämtliche Schnittstellen aufweist, die erforderlich sind, damit das IT-Tool in Verbindung mit der bereits bestehenden Software des Anbieters effektiv nach Maßgabe und für die Zwecke dieses Vertrages genutzt werden kann.
- 8.2. Mängel des IT-Tools einschließlich der Dokumentation werden durch den Anbieter innerhalb angemessener Frist nach entsprechender Mitteilung behoben. Die zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen trägt der Anbieter, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Der Anbieter kann eine temporäre Überbrückung eines Mangels und/oder einer Störung (Umgehungslösung) zur Verfügung stellen, soweit und solange dies für die LFM NRW zumutbar ist.
- 8.3. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann die LFM NRW den Mangel selbst beseitigen (bzw. durch einen Dritten beseitigen lassen) und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, das Entgelt/die Vergütung herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.



- 8.4. Eine Nacherfüllung gilt insbesondere als fehlgeschlagen, wenn sie vom Anbieter verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn sie aus sonstigen Gründen unzumutbar ist.
- 8.5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate nach Abnahme.

## **9. Haftung**

- 9.1. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Anbieter unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2. Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet der Anbieter unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch seiner gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen).
- 9.3. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist, d.h. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht).
- 9.4. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 9.5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## **10. Schutzrechte Dritter**

- 10.1. Macht ein Dritter gegenüber der LFM NRW Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung des IT-Tools geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Anbieter unbeschadet etwaiger weiterer Rechte der LFM NRW wie folgt:
  - 10.1.1. Der Anbieter kann auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für die der LFM NRW zumutbarer Weise entsprechen, oder
  - 10.1.2. Die LFM NRW von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 10.2. Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Die LFM NRW wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Anbieter überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Anbieter führen.



- 10.3. Der Anbieter stellt die LFM NRW von jeglichen Aufwendungen und sonstige Kosten und Schäden, einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten, aus oder im Zusammenhang mit einer Geltendmachung der Verletzung von Rechten Dritter sowie der Verteidigung gegen solche Ansprüche frei.

## 11. Kündigung

- 11.1. Die LFM NRW hat das Recht, diesen Vertrag gemäß § 648 BGB zu kündigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Anbieter im Falle der Kündigung aufgrund dieser Regelung die gesetzlichen Rechte, ist jedoch verpflichtet, auf der Basis der durch die Kündigung ersparten Aufwendungen die von ihm beanspruchte Vergütung nachvollziehbar darzulegen. Des Weiteren ist er verpflichtet darzulegen, welche Leistungsteile er als fertig gestellt bzw. begonnen ansieht bzw. welche er bereits von Dritten erworben hat.
- 11.2. Im Übrigen kann dieser Vertrag von jeder Partei nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - innerhalb einer angemessenen Zeit ab Kenntnis des Kündigungsgrundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht gemäß § 323 Abs. 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist.
- 11.3. Hat der Anbieter die Kündigung zu vertreten, kann dieser keine Vergütung für die von ihm insgesamt erbrachten Leistungen verlangen. Etwaige bis dahin bereits gezahlte Vergütungen sind unverzüglich der LFM NRW zurück zu gewähren.
- 11.4. Jede Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform; die telekommunikative Übermittlung, insbesondere E-Mail genügt der Schriftform nicht.
- 11.5. Für den Vertrag über den Betrieb des IT-Tools gelten im Übrigen die dort vorgesehenen Kündigungsregelungen (**Anlage 12**).

## 12. Betrieb, Support und Pflege

Die Parteien schließen hiermit den als **Anlage 12** beigefügten Vertrag über den Betrieb sowie Support und Pflege des IT-Tools zur Recherche und Identifikation potenziell rechtswidriger Inhalte im Internet.





### **13. Versicherung**

- 13.1. Der Anbieter verpflichtet sich, bis zum Ablauf der Verjährungsfristen unter diesem Vertrag eine in Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU abzuschließen und zu erhalten.
- 13.2. Kommt der Anbieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist die LFM NRW nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche der LFM NRW, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

### **14. Datenschutz**

- 14.1. Die Parteien werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.
- 14.2. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, gilt Folgendes: der Anbieter verarbeitet diese Daten als Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 DSGVO ausschließlich im Auftrag und nach den Weisungen der LFM NRW und ausschließlich zum Zwecke der Bereitstellung des IT-Tools. Der Anbieter trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz dieser Daten. Soweit gesetzlich erforderlich, regeln die Parteien weitere Einzelheiten in einem gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung.

### **15. Vertraulichkeit**

Beide Parteien verpflichten sich, über den Inhalt dieses Vertrages und alle im Rahmen dieses Vertrages von der anderen Partei zur Kenntnis gelangten, nicht allgemein bekannten, geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren. Jede Preisgabe der erhaltenen Informationen an Dritte bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

### **16. Höhere Gewalt**

Keine Partei haftet der anderen dafür, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag scheitert, weil ein im Folgenden genanntes Ereignis der höheren Gewalt zur Verspätung, Verhinderung oder Beeinträchtigung der Erfüllung führt. Fälle der höheren Gewalt sind insbesondere: Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, arbeitsrechtliche Streitigkeiten, Zusammenbruch des Betriebes, Pandemien, Krieg, Ausschreitung, Bürgerunruhen, Embargo, Energie- oder Rohstoffmangel, Nichtverfügbarkeit von Elektrizität oder sonstiger Infrastruktur.



## 17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Anlagen; Rangverhältnis. Sämtliche Anlagen sind integraler Bestandteil dieses Vertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Regelungen in den Anlagen und diesem Vertrag gehen die Regelungen dieses Vertrages den Anlagen vor. Zwischen den Anlagen gilt die folgende Rangfolge in absteigender Priorität:
- 17.1.1. das zwischen den Parteien zu vereinbarende Project Backlog;
  - 17.1.2. das Angebot vom 11.06.2020 (Anlage 1.1.1);
  - 17.1.3. die übrigen Anlagen dieses Vertrages;
  - 17.1.4. der Vertrag über den Betrieb sowie Support und Pflege des IT-Tools zur Recherche und Identifikation potenziell rechtswidriger Inhalte im Internet;
  - 17.1.5. die Anlagen zum Vertrag über den Betrieb sowie Support und Pflege des IT-Tools zur Recherche und Identifikation potenziell rechtswidriger Inhalte im Internet.
- 17.2. Abtretbarkeit. Eine Abtretung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- 17.3. Zurückbehaltungsrecht. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- 17.4. Schriftform. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; die telekommunikative Übermittlung, insbesondere E-Mail genügt der Schriftform nicht. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Parteien in diesem Vertrag ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben (z.B. Textform oder E-Mail ausreichend).
- 17.5. Anwendbares Recht. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17.6. Gerichtsstand. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Düsseldorf. Die LFM NRW ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Anbieters zu klagen.
- 17.7. Salvatorische Klausel. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nah kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.



LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW



LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW

Landesanstalt für Medien NRW  
Düsseldorf, 30. Oktober 2020

Condat AG

---

Dr. Tobias Schmid